Merkblatt zur Aufstockung einer Kaution

Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt

massgeblich für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis am 31. Dezember 2026

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss die Kaution aufgestockt oder neu gestellt werden?

Die Inanspruchnahme der Kaution oder die Erhöhung des Gesamtauftragswertes hat zur Folge, dass der Betrieb verpflichtet ist, innerhalb von **30 Tagen** oder **vor Aufnahme einer neuen Arbeit** im Geltungsbereich des obgenannten Gesamtarbeitsvertrages die Kaution auf den ursprünglichen oder einen höheren Betrag aufzustocken oder neu zu stellen.

2. In welche Höhe muss die Kaution aufgestockt werden?

Die Höhe der Kaution ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr.

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
bis CHF 2'000	keine Kautionspflicht
ab CHF 2'001 bis CHF 15'000	CHF 5'000
ab CHF 15'001 bis CHF 25'000	CHF 10'000
ab CHF 25'001 bis CHF 40'000	CHF 15'000
ab CHF 40'001	CHF 20'000

Wird die bereits hinterlegte Kaution beansprucht, ohne dass sich am Gesamtauftragswert etwas ändert, so ist sie nach einer Beanspruchung wiederum auf die ursprüngliche Höhe aufzustocken. Ändert sich gleichzeitig der massgebliche Gesamtauftragswert, ist sie auf den entsprechenden höheren Kautionswert aufzustocken. Wurde die gesamte bisherige Kaution beansprucht, so muss die Kaution gemäss Gesamtauftragswert neu gestellt werden. Voraussetzung für eine Aufstockung auf eine Kautionshöhe gemäss dem Gesamtauftragswert sind jedoch Belege über die konkrete Auftragshöhe (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc).

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe ist immer die höchste Kaution geschuldet. Von der Leistung einer Kaution kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kaution als die Maximalkaution ist möglich, wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung der Aufstockung oder vor dem Eintreffen der neuen Garantieurkunde unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende Auftragshöhe eingehen. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkaution erfolgen, welche dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

3. Wie wird eine Kaution aufgestockt oder neu gestellt?

Die Kaution kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) aufgestockt oder neu gestellt werden.

Weitere Informationen unter: www.zkvs.org VJul23/RM



Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz Centre suisse de gestion des cautions Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

a) Aufstockung/Stellung einer Barkaution in CHF

Eine Barkaution muss auf das CHF-Bankkonto/Postkonto der PK für das Gipsergewerbe im Kt. Basel-Stadt, Elisabethenstrasse 23, 4051 Basel einbezahlt werden:

Bank: Basellandschaftliche Kantonalbank

Kontoinhaber: PK für das Gipsergewerbe im Kt. Basel-Stadt

Währung: CHF

Kontorubrik: Vereinskonto - Barkaution **IBAN:** CH63 0076 9437 1244 6200 2

BIC (SWIFT): BLKBCH22

BC: 769 **Postkonto:** 40-44-0

Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der der Paritätischen Kommission für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt (nachfolgend PK) einbezahlte Kaution wird von der PK auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konti verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Aufstockung/Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantierklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantierklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den «empfohlener Garantie-Mustertext» (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieerklärung hat <u>zwingend</u> schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand <u>muss</u> **Basel** (Sitz der PK) vorgesehen sein.

4. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS Hardstrasse 1 CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.